



STATUTEN

Verein

LEADER Region Nationalpark Oö. Kalkalpen

Stand Juni 2023

§ 1

NAME, WIRKUNGSBEREICH UND SITZ DES VEREINES

Der Verein führt den Namen „LEADER Region Nationalpark Oö. Kalkalpen“. Er ist ein Zweigverein (gem. § 1, Abs. 4 VerG) des Vereins Regionalforum Steyr-Kirchdorf und besitzt Rechtspersönlichkeit. Er ist ebenso wie dieser nicht auf Gewinn ausgerichtet und strebt eine bestmögliche Regionalentwicklung auf der Grundlage des aktuell gültigen regionalen thematischen Orientierungsrahmen Steyr-Kirchdorf und der lokalen Entwicklungsstrategie im Zusammenhang mit der Umsetzung des EU-Regionalförderprogramms „LEADER“ an. Sein Sitz ist in 4596 Steinbach/Steyr, Pfarrhofstraße 1.

Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf den südlichen Teil der politischen Bezirke Kirchdorf an der Krems und Steyr-Land, und zwar auf das Gebiet der folgenden Gemeinden:

Aschach/Steyr, Edlbach, Gaflenz, Großraming, Grünburg, Hinterstoder, Klaus, Laussa, Losenstein, Maria Neustift, Molln, Reichraming, Rosenau, Roßleithen, Spital a. P., St. Pankraz, St. Ulrich, Steinbach/Steyr, Ternberg, Vorderstoder, Weyer, Windischgarsten

Der Wirkungsbereich bezieht sich ggf. zusätzlich auf das Gebiet der Statutarstadt Steyr in Form einer assoziierten Partnerschaft basierend auf einer bilateralen vertraglichen Zusatzvereinbarung.

Der Verein kann zur vereinfachten Abwicklung der Vereinsagenden eine Geschäftsordnung erlassen. In ihr sind die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers und weiterer Gremien, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie Abläufe detaillierter erläutert.

Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst jeweils das Kalenderjahr.

Der Verein kann neben seiner zentralen Aufgabe als Lokale Aktionsgruppe (LAG) mit dem Ziel der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen des Programmes LEADER weitere Aufgaben im Sinne einer integrierten Regionalentwicklung übernehmen.

§ 2

ZWECK DES VEREINES

Der Verein „LEADER Region Nationalpark Oö. Kalkalpen“, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und parteipolitisch unabhängig organisiert ist, bezweckt in seinem Wirkungsbereich die Umsetzung der für das EU-Regionalförderprogramm „**LEADER**“ erarbeiteten Ziele, Maßnahmen und Projekte. Er dient darüber hinaus der nachhaltigen und integrativen Entwicklung der Region durch vorausschauende Steuerung und durch die Koordination von Aufgaben und Maßnahmen, mit dem Ziel der Gestaltung und Sicherung der Region Nationalpark Oö. Kalkalpen als attraktiven Lebensraum.

- 1) Der Verein hat den Zweck, gemeinsame Maßnahmen zur Förderung der Regionalentwicklung in seinem Wirkungsbereich mit allen Wirtschafts-, Kultur-, Sozial-, Bildungs- und Freizeitinstitutionen und -organisationen zu planen und durchzuführen. Er dient der Unterstützung einer nachhaltigen, regionsgerechten und integrativen Entwicklung.

Schwerpunkte dabei sind die Bereiche:

- Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung durch gesteigerte Angebotsqualität, Kooperationen und Innovation
- Daseinsvorsorge und Lebensqualität
- Nachhaltige Nutzung erneuerbarer Ressourcen und Kreislaufwirtschaft
- Stärken der Land- und Forstwirtschaft und Erhaltung der Kulturlandschaft
- Authentische Tourismusentwicklung
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Ressourcen
- Gemeindeübergreifende Raum- und Ortsentwicklung,
- Zukunftsfitte Nahversorgung
- Kultur und regionale Identität
- Chancengerechtigkeit,
- Generationenverständigung
- Jugend und Soziales
- Qualifizierung und lebensbegleitendes Lernen
- Nachhaltige Mobilität
- Klimaschutz und Klimawandelanpassung

- 2) Insbesondere hat der Verein folgende Aufgaben:
- a) Eine den gemeinsamen Wirkungsbereich umfassende Entwicklungsförderung, das Planen von Marketing- und Verkaufsstrategien, sowie die Schaffung und Betreuung der dafür erforderlichen Strukturen;
 - b) Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen und Koordination der einzelnen Mitglieder;
 - c) Den Austausch von Erfahrungen anzuregen und zu pflegen, sowie das Interesse der Bevölkerung für Regionalentwicklung zu vertiefen;
 - d) Die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfestellung zu pflegen;
 - e) Die Wahrung der gemeinsamen Interessen der ordentlichen und fördernden Mitglieder gegenüber Institutionen, Behörden, Ämtern und Dritten;
 - f) Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung des regionalen Entwicklungsplanes der LEADER Region Nationalpark Oö. Kalkalpen sowie am aktuellen thematischen Orientierungsrahmen Steyr Kirchdorf;
 - g) Das soziale, geistige und kulturelle Leben in der Region und in den Teilregionen in Abstimmung mit den Gemeinden zu fördern, enger zusammenzuführen und zu beleben;
 - h) Hilfestellungen insbesondere bei der Entwicklung von Projekten entsprechend dem Vereinszweck zu geben;
 - i) Beteiligung an Kapital- und/oder Personalgesellschaften des Handelsrechtes, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des statutengemäßen Zwecks des Vereines dient;
 - j) Initiierung, Planung und Umsetzung eigener Projekte (z.B. LAG Projekte), sowie die Beteiligung bei, dem Vereinszweck entsprechenden, Projekten und Vorhaben.

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und assoziierten Mitglieder nach einem von der Generalversammlung zu beschließenden Aufteilungsschlüssel
2. Beiträge der fördernden Mitglieder
3. Subventionen
4. Spenden und Kostenersätze
5. Erlöse aus Veranstaltungen

6. Erlöse aus Dienstleistungen für Betriebe und Andere
7. Erträge aus der Beteiligung an Kapital- und/oder Personengesellschaften des Handelsrechtes
8. Sonstige Mittel

Als ideelle Mittel dienen:

Tätigkeiten wie z. B. Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Internetpräsenz, Social Media und Öffentlichkeitsarbeit, Herausgabe von Publikationen, Beteiligungsprozesse, Zukunftswerkstätten, Bildungsprogramme etc.

Leistungen, die nicht für die Gesamtheit der Mitglieder, sondern für Einzelne erbracht werden, werden gesondert abgerechnet.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in *Ordentliche, Fördernde und Ehrenmitglieder*.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und denen die Ziele des Vereines ein Anliegen sind. Ordentliche Mitglieder können sein:

- a) Die Gemeinden der LEADER Region Nationalpark Oö. Kalkalpen inkl. assoziierter Mitglieder wie in § 1 benannt,
- b) Die in dieser Region ansässigen Tourismusverbände bzw. deren Vertreter:innen,
- c) Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer und Landwirtschaftskammer bzw. deren Vertreter:innen,
- d) Bildungseinrichtungen,
- e) Andere regionale Vereine, Verbände und Arbeitsgemeinschaften, deren Tätigkeit eng mit dem Vereinszweck zusammenhängt
- f) Alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften nach bürgerlichem Recht und Gesellschaften nach Handelsrecht, sowie Genossenschaften, deren Tätigkeit eng mit dem Vereinszweck zusammenhängt, deren Hauptwohnsitz in der Region Nationalpark Oö. Kalkalpen liegt oder welche zur Zielerreichung der „Lokalen Entwicklungsstrategie“ beitragen.

g) Projektträger und -gruppen

Fördernde Mitglieder können sein:

Gebietskörperschaften, sowie juristische oder natürliche Personen, die Beiträge zur Durchführung des Vereinszweckes leisten.

Ehrenmitglieder sind:

Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

1. Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes, welcher der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen ist. Die Generalversammlung entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung oder bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur als Ganzes erfolgen.

- a) Der Austritt eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 1 lit. a) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zulässig, jedoch frühestens mit Ablauf der aktuell gültigen Gemeinderatsbeschlüsse zur Ausfinanzierung eines laufenden Förderprogrammes (z.B. LEADER). Im Falle eines Austrittes kann eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge nicht verlangt werden. Zur schriftlichen Erklärung an den Vorstand muss auch eine Beigabe der Beschlussprotokolle des Gemeinderates des betreffenden ordentlichen Vereinsmitgliedes bekannt gegeben werden.
- b) Der Austritt der übrigen Mitglieder kann nur mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres und mit schriftlicher Bekanntgabe erfolgen, sofern das Mitglied seinen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist und keine Forderungen seitens des Vereines ihm gegenüber bestehen. Die Verpflichtung zur etwaigen Beitragsleistung besteht noch für jenes Jahr, indem die sechsmonatige Frist endet, in der vollen festgesetzten Höhe. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen.

Im Rahmen der Vereinstätigkeit übernommene Haftungen und Verpflichtungen gehen, im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Verein, auf den Rechtsnachfolger über bzw. werden durch die Generalversammlung erlassen.

- c) Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
- gröblich gegen die Satzung verstößt,
 - den Beschlüssen der Generalversammlung, soweit sie nicht statutenwidrig sind, nicht Folge leistet,
 - die Interessen des Vereins schädigt,
 - sich einer unehrenhaften, insbesondere staatsfeindlichen Handlung schuldig macht.
- d) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz c) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gemeinschaft zu fördern und das Regionsprinzip tunlichst dem Ortsinteresse überzuordnen.
2. Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereines im Rahmen der zuständigen Organe mit. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Leistungen des Vereines zu beanspruchen. Sie sollen den Verein durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützungen fördern, sie sind aber auch angehalten, dem Verein erforderliche Auskünfte zu erteilen und die von der Generalversammlung festgelegten Umlagen und Beiträge zu entrichten. Die Fälligkeitstermine für die Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, bankmäßige Zinsen zu fordern.
3. Die Ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung. Fördernde und Ehrenmitglieder haben nur beratende Funktion ohne Stimmrecht.
4. Sämtliche Mitglieder können Anträge stellen.

5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
6. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebahrung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
7. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
8. Die Mitglieder sollen örtliche Besonderheiten berücksichtigen und alles unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 6

VEREINSORGANE

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Obmann/die Obfrau die Rechnungsprüfer:innen, das Schiedsgericht und der Regionalausschuss. Sämtliche Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 7

DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und besteht aus:
 - a) den Vertreter:innen der Mitgliedsgemeinden und möglichen assoziierten Partner:innen (z.B. aus einer privilegierte, funktionalen Partnerschaften heraus)
 - b) den übrigen Ordentlichen Mitgliedern,
 - c) den Fördernden Mitgliedern,

- d) den Ehrenmitgliedern und
- e) dem/der Geschäftsführer:in.

In der Generalversammlung dürfen weder öffentliche Institutionen noch eine andere einzelne Interessensgruppe mehr als 49% der Stimmrechte halten. Bei der Zusammensetzung der Generalversammlung wird eine ausgewogene und repräsentative Zusammensetzung nach Geschlechtern, Vertretern aus verschiedenen Lebens- und Gesellschaftsbereichen, Themen und Teilregionen angestrebt.

2. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) Schriftlichen Beschluss von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder
 - c) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - d) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - e) Beschluss eines/einer oder der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators, binnen vier Wochenstatt.
4. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich per Post oder per E-Mail, an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Post- oder E-Mail-Adresse, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann/die Obfrau oder in dessen/deren Verhinderungsfall durch seine/ihre Stellvertreter:innen. Weiters kann eine Einberufung durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator erfolgen. Eine Einladung zur Generalversammlung hat auch an die für Regionalentwicklung zuständigen Abteilungen beim Amt der O.Ö. Landesregierung zu ergehen.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (Brief oder E-Mail) einzureichen. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Personen beschlussfähig. Jedenfalls ist die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung nach Verstreichen einer weiteren halben Stunde gegeben. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
6. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen - abgesehen von Beschlussfassungen im Sinne des § 8 Punkt 10 in denen eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist - mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand,

wenn es mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, andernfalls geheim mittels Stimmzettel.

7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertreter:in, wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
8. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom/von der Vorsitzenden und Schriftführer:in zu unterfertigen ist.

§ 8

AUFGABEN UND WIRKUNGSBEREICH DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl und Enthebung der Mitglieder des LAG Projektauswahlremiums.
2. Wahl des Obmannes/der Obfrau, der Obmannstellvertreter:innen, des/der Finanzreferenten:in und Schriftführers:in und dessen/deren Stellvertreter:in, der Rechnungsprüfer:innen und der weiteren Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder.
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen
4. Genehmigung des Voranschlages und allfälliger Nachträge sowie die Genehmigung der Jahresrechnung
5. Festsetzung des Verteilungsschlüssels, auf dessen Grundlage sich der von den ordentlichen Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 lit. a) zu leistende Jahresbeitrag errechnet
6. Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Darlehen und die Festsetzung von Leistungsentgelten
7. Feststellung der allfälligen Mitgliedsbeiträge der, abweichend von § 8 Punkt 5, sonstigen ordentlichen Mitglieder und der fördernden Mitglieder
8. Aufnahme von fördernden Mitgliedern
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften

10. Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines
11. Genehmigung einer Geschäftsordnung für die Vereinsorgane
12. Bestellung der Rechnungsprüfer:innen
13. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
14. Beschluss des Beitrittes zu bzw. der Umsetzung von zentralen strategischen Bestimmungen (Strategien) im Zusammenhang mit dem Vereinszweck (z.B. Lokale Entwicklungsstrategien, strategische, regionale Leitlinien,)

§ 9

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Obmann/der Obfrau,
 - b) dem/der Obmannstellvertreter:in,
 - c) dem/der Finanzreferenten:in,
 - d) dem/der Finanzreferentenstellvertreter:in,
 - e) dem/der Schriftführer:in,
 - f) dem/der Schriftführerstellvertreter:in,
 - g) und weiteren Vorstandsmitgliedern,

Der Vorstand umfasst maximal 19 Personen.

Weder öffentliche Institutionen noch eine andere einzelne Interessensgruppe dürfen mehr als 49% der Stimmrechte haben.

Die Zusammensetzung des Vorstandes muss einer ausgewogenen und repräsentativen Gruppierung von Vertretern aus verschiedenen Lebens- und Gesellschaftsbereichen entsprechen. Ein Frauen- und Männeranteil von jeweils mindestens 40% ist sicher zu stellen.

Weiters sind im Vorstand folgende Personen/Institutionen vertreten:

- a) Vertreter:innen der beteiligten Gemeinden und ggf. Vertreter:innen assoziierter Partner:innen
- b) Vertreter:innen mehrgemeindiger Tourismusverbände
- c) Vertreter:innen der Landwirtschaftskammern

- d) Vertreter:innen der Wirtschaftskammern
 - e) Interessensvertretungen im Bereich Arbeiter und Angestellte
 - f) Vertreter:innen von Sozialeinrichtungen oder sozialer Projektgruppen der Region
 - g) eine regionale Jugendvertretung
 - h) Vertreter:innen regionaler Bildungseinrichtungen
 - i) weitere Vertreter:innen zu regionalen Schwerpunktthemen lt. lokaler Entwicklungsstrategie
2. Der Vorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen,
 - a) wenn dies der Obmann/die Obfrau für erforderlich hält,
 - b) so oft es die Geschäfte verlangen,
 - c) wenn dies mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder beide Rechnungsprüfer:innen schriftlich verlangen.
 3. Der Vorstand muss mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Bekanntgabe einer Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
 4. Bei besonderer Dringlichkeit kann von obiger Einberufungsfrist und Formalität abgegangen werden.
 5. Der Obmann kann anordnen, dass die Vorstandsmitglieder über eine dringende Angelegenheit im Umlaufverfahren abstimmen.
 6. Das Stimmrecht in der Vorstandssitzung ist von den Vorstandsmitgliedern grundsätzlich persönlich auszuüben. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes ist ein Ersatzmitglied stimmberechtigt. Dieses ist vom Vorstandsmitglied namenhaft zu machen. Auf die Vorgaben des § 9 Punkt 1 bezüglich der Zusammensetzung des Vorstandes ist dabei zu achten! Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedenfalls ist die Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung nach Verstreichen einer weiteren halben Stunde gegeben.
 7. Den Vorsitz führt der Obmann; bei Verhinderung sein/e Stellvertreter:in, sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
 8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
 9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
11. Die Vorstandsmitglieder sind von der Generalversammlung zu wählen. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
12. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte eine/n Geschäftsführer:in oder Koordinator:in bestellen, dessen/deren Kompetenzen und Dienstverhältnis der Vorstand zu regeln hat.

§ 10

AUFGABEN UND WIRKUNGSBEREICH DES VORSTANDES

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines „LEADER Region Nationalpark Oö. Kalkalpen“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Jedem Vorstandsmitglied kann ein Aufgabengebiet im Sinne der regionalen Entwicklung übertragen werden.
3. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Die Erstellung eines Voranschlages und allfälliger Nachträge sowie der Jahresrechnung,
 - b) die Aufnahme von Darlehen
 - c) die Wahrnehmung gemeinsamer Entwicklungs- und Werbemaßnahmen,
 - d) die Erstellung von Arbeitsprogrammen,
 - e) die Prioritätensetzung und Auswahl von Projekten, z.B. im Zshg. mit der Umsetzung von Förderprogrammen (ggf. kann dazu auch ein eigenes Gremium abweichend von § 15 eingesetzt werden),
 - f) die Anstellung oder Kündigung bzw. Entlassung eines/einer Geschäftsführers:in sowie weiterer Mitarbeiter:innen. Der/die Geschäftsführer:in ist zur Vorstandssitzung einzuladen, wobei Angelegenheiten, die den/die Geschäftsführer:in selbst betreffen, ausgenommen sind
 - g) die Einsetzung von Arbeitskreisen. Die Arbeitskreissprecher:innen sollen an der Vorstandssitzung teilnehmen, wenn ihr Sachbereich betroffen ist.

- h) die Bestellung etwaiger weiterer Referenten:innen für die Dauer jener Aufgabe, für die sie bestellt wurden,
- i) die allfällige Erstellung von Geschäftsordnungen,
- j) die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
- k) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
- l) die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- m) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- n) die Durchführung von Veranstaltungen,
- o) der Abschluss von Verträgen,
- p) die Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen,
- q) die Anordnung und Beschlussfassung von notwendigen Geschäftsordnungen (vs. Zuständigkeit in der Generalversammlung)

§ 11

BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER – ZEICHNUNGSRECHT

1. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Ihm/ihr obliegt es insbesondere,
 - a) die Generalversammlung und den Vorstand einzuberufen und in den Sitzungen den Vorsitz zu führen,
 - b) für die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu sorgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird,
 - c) alle erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Obmann/die Obfrau kann einzelne Personen mit beratender Stimme den Sitzungen beiziehen,
 - d) bei Bedarf erstattet der Obmann/die Obfrau im Vorstand des Vereins Regionalforum über aktuelle Themen und die Tätigkeiten des Vereins,
 - e) führt die laufenden Geschäfte des Vereins,
 - f) schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes/der Obfrau und des Finanzreferenten/der Finanzreferentin. Für Zahlungen bis zu einer festgesetzten Höhe, welche in der Geschäftsordnung geregelt ist, sind der Obmann und der Finanzreferent einzeln zeichnungsberechtigt, darüber hinaus gemeinsam.
 - g) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- h) bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmannes/Obfrau, des/der Schriftführers:in oder des/der Finanzreferent:innen ihre Stellvertreter:innen.
 3. Der/die Finanzreferent:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines zuständig.
 4. Dem/der Schriftführer:in obliegt die Verantwortung für die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

§ 12

RECHNUNGSPRÜFER:INNEN

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer:innen, welche keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören dürfen, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer:innen obliegt es, die laufende Gebarung und die Jahresrechnung des Vereines „LEADER Region Nationalpark Oö. Kalkalpen“, ihre Wirtschaftlichkeit, rechnerische Richtigkeit und widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
3. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Die Rechnungsprüfer:innen können jederzeit und haben mindestens einmal jährlich (unvermutete) KasSENkontrollen vorzunehmen, die sich auf die Feststellung der Bargeldbestände und auf das Vorhandensein aller abgesondert zu verwahrenden Sachwerte zu erstrecken haben.
5. Die Rechnungsprüfer:innen haben ihre Wahrnehmungen und Vorschläge dem Obmann/der Obfrau bekannt zu geben und außerdem in der Generalversammlung darüber zu berichten.
6. Die Rechnungsprüfer:innen haben der Generalversammlung und dem Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
7. Die Wahl der Rechnungsprüfer:innen kann unterbleiben, wenn eine Steuerberatungskanzlei mit deren Aufgaben betraut ist.
8. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 13

FUNKTIONSDAUER DES VORSTANDES UND DER RECHNUNGSPRÜFER:INNEN

1. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand muss seine Geschäfte bis zur Neuwahl weiterführen. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
2. Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Für den Fall des Ausscheidens eines/einer Funktionsträgers/in im Vorstand übernimmt dessen/deren Stellvertreter:in das Amt bis zur nächsten Generalversammlung, die dann ein neues Vorstandsmitglied zu wählen hat. Bei Ausscheiden eines/r Rechnungsprüfers/in ist ein/e solche/r in der Generalversammlung zu wählen. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes und Rechnungsprüfers/in durch Enthebung oder Rücktritt.
4. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder, sowie eine/n oder alle Rechnungsprüfer entheben.
5. Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer:innen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 14

DAS SCHIEDSGERICHT

1. Dies ist eine „Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002“ und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern der Generalversammlung zusammen und diese dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören dessen Tätigkeit Gegenstande der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Generalversammlungsmitglied als Vorsitzende/n. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15**DER REGIONALAUSSCHUSS**

Der Vorstand kann grundsätzlich gleichzeitig als Regionalausschuss (entspricht einem Projektauswahlgremium lt. LEADER Förderintervention) fungieren. Dies wird durch Beschluss in der Generalversammlung festgelegt. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Regionalausschusses werden in einer Geschäftsordnung festgeschrieben.

§ 16**AUFLÖSUNG DES VEREINES**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen (außerordentlichen) Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Auflösung des Vereines ist so lange nicht möglich, als bestehende Verpflichtungen sein Vermögen einschließlich aller Außenstände übersteigen. Die ordentliche Mitgliedschaft mit allen daraus resultierenden Pflichten sowie die Verantwortlichkeit der im § 6 bezeichneten Organe bleibt so lange aufrecht, bis die Aufteilung des Vermögens und die Liquidierung allfälliger Verbindlichkeiten vollständig erfolgt sind. Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte verbleibende Vermögen auf die ordentlichen Mitglieder nach § 4 Abs. 1 lit. a) (Mitgliedsgemeinden) aufgeteilt, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Das darüber hinaus verbleibende Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
3. Sollte sich bei einer Generalversammlung ein neuer Vorstand nicht wählen lassen, so hat der alte Vorstand das Recht, nach Abhaltung einer weiteren Generalversammlung, die frühestens vier Wochen nach der ersten Generalversammlung einberufen werden darf, die Auflösung des Vereines zu beschließen, sofern bei dieser neuerlichen Generalversammlung kein neuer Vereinsvorstand gewählt wird.